

Einwohnergemeinde



K O N O L F I N G E N

Gebührenverordnung

22. Dezember 2010
mit Änderungen bis 5. Februar 2014

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
Gegenstand	3
Bemessung	4
Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner	4
Erhebung	4
Gebührenbereiche	6
Personen-, Familien-, Erbrecht	6
Einwohnerkontrolle	6
Ortspolizeiwesen	7
Bauwesen. Baugesuche / Baukontrollen	8
Bauwesen. Weitere Aufwendungen	9
Steuerwesen	10
Datenschutz	10
Verschiedenes	10
Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Gebührentarif	13

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die in der vorliegenden Verordnung aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Die Gesamteinnahmen in einem Dienstzweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach dieser Verordnung veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann das zuständige Organ auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, wird die Betreuung eingeleitet.

⁴ Erhebt die Schuldnerin oder der Schuldner Rechtsvorschlag, verfügt die Gemeinde die geschuldeten Gebühren und Auslagen.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Gebührenerhebung **Art. 15** Die Gebührenerhebung in diesen Bereichen richtet sich nach den entsprechenden kantonalen Empfehlungen.

Art. 16 aufgehoben ¹⁾

Einwohnerkontrolle

Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 18 Aufforderung zur Schrifteneinlage

Fr. 20.—

Art. 19 Ausstellen von Wohnsitzbescheinigungen

Fr. 20.—^{b)}

Art. 20 ¹ Einbürgerungsgesuche für Einzelpersonen

Fr. 800.—

² Einbürgerungsgesuche für Familien oder eingetragene Partnerschaften mit oder ohne Kinder, sowie Ehemann oder –frau mit Kindern

Fr. 1'200.—

³ Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gemäss Art. 8 Abs. 2 KBüG

Fr. 200.—

⁴ Auf unmündige Kinder erstreckte Einbürgerungsgesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV

Gratis

Art. 21 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Werden vom / von der KursteilnehmerIn selber bezahlt
² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Werden vom / von der KursteilnehmerIn selber bezahlt
Art. 22 Bestätigung Bezug Lernfahrausweis	Fr. 15.—
Art. 23 Wohnsitzbestätigung für Bezug Familien-Generalabonnement	Fr. 15.—
Art. 24 Lebensbescheinigung	Fr. 15.—
Art. 25 Einzelauskünfte gemäss Datenschutzreglement (mündlich oder schriftlich)	Fr. 10.— in Briefmarken Fr. 15.— mit Einzahlungsschein

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 26 Desinfektionen	Aufwandgebühr I
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 27 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Bauwesen
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	gratis
d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II	
³ Durchführen der Einspracheverhandlung		Aufwandgebühr II
⁴ Abnahme und Betriebskontrolle		Aufwandgebühr II

Handel und Gewerbe	Art. 28 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	Art. 29 aufgehoben ^{a)}	
Leumundszeugnis	Art. 30 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 25.—
Fundbüro	Art. 31 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.—
Waffenerwerbsschein	Art. 32 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

Art. 33 aufgehoben ^{a)}

Bauwesen. Baugesuche / Baukontrollen

Voranfragen	Art. 34 Behandlung von Voranfragen	Aufwandgebühr II
Baugesuche / Projektänderungen / Ausnahmegelesuche	Art. 35 ¹ Behandlung von Baugesuchen / Projektänderungen/ Ausnahmegelesuchen	
	a) Formelle Prüfung	Aufwandgebühr I
	b) Materielle Prüfung	Aufwandgebühr II
	c) Veröffentlichung / Mitteilung	Aufwandgebühr I
	d) Einholen von Mitberichten	Aufwandgebühr I
	e) Einigungsverhandlung	Aufwandgebühr II
	f) Antragstellung an Baubewilligungsbehörde	Aufwandgebühr I
	g) Erteilung der Baubewilligung / Projektänderung / Ausnahmebewilligung	Aufwandgebühr I

Nebenbewilligungen / Amts- und Fachberichte	² Behandlung von Nebenbewilligungen / Amts- und Fachberichten	Aufwandgebühr I
	a) Formelle Prüfung	Aufwandgebühr II
	b) Materielle Prüfung	Aufwandgebühr I
	c) Einholen von Mitberichten	
	d) Antragstellung an zuständige Behörde oder Erteilung der besonderen Be- willigung	Aufwandgebühr I
	e) Erteilung der Nebenbewilligung / des Amts- und Fachberichtes	Aufwandgebühr I
Spezialisten	³ Beizug von externen Spezialisten	Gemäss Rechnungs- stellung der Spezialis- ten
Baukontrollen	Art. 36 Kontrolle auf dem Bauplatz	Aufwandgebühr II
Baupolizei	Art. 37 Erlass von Verfügungen wie Bauein- stellung oder Wiederherstellung des recht- mässigen Zustandes	Aufwandgebühr II
Bauwesen. Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 38 Erarbeiten oder Abändern der bau- rechtlichen Grundordnung oder einer Über- bauungsordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aus- sergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 40 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.— (mündlich) Fr. 15.— (mit Einzahlungsschein)
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte oder den Bewertungsprotokollen (Fotokopie)	Fr. 1.— pro Seite (mind. Fr. 10.—) ^{a)}
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 42 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz gebührenfrei

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 43 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 44 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 45 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 46 ¹ Mahnung	Fr. 30.—
	² Verfügung	Fr. 50.—

Art. 47 aufgehoben ^{a)}

Art. 48 aufgehoben ^{a)}

Gemeindeanlagen

Art. 48 a Die Gebühren für die Benützung von Gemeindeanlagen richten sich nach der Verordnung über die Benützung von Gemeindeanlagen. ^{a)}

Bildung. Übersetzungsdienst

Art. 48 b Die Eltern der Schülerinnen und Schüler, die länger als zwei Jahre in der Schweiz wohnen, organisieren und bezahlen die Kosten für den Übersetzungsdienst selber. ^{a)}

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 49 ¹ Nach Massgabe dieser Verordnung beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in dieser Verordnung nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 50 Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 51 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

² Diese Verordnung tritt auf 1. März 2011 in Kraft. Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 5. Dezember 1995 auf.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 22. Dezember 2010

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

sig.

sig.

Peter Moser

Hans Regez

Publikation

Der Erlass dieser Gebührenverordnung wurde vom Gemeinderat am 22. Dezember 2010 beschlossen und auf 1. März 2011 in Kraft gesetzt. Die Bekanntmachung erfolgte im Anzeiger vom 20. Januar 2011.

Änderungen Gebührenverordnung

^{a)} Diese Änderungen wurden vom Gemeinderat am 22. Mai 2013 beschlossen und auf 1. Juni 2013 in Kraft gesetzt. Die Publikation im Anzeiger erfolgte am 30. Mai 2013.

^{b)} Diese Änderung wurde vom Gemeinderat am 5. Februar 2014 beschlossen und auf den 1. März 2014 in Kraft gesetzt. Die Publikation im Anzeiger erfolgte am 20. Februar 2014.

Einwohnergemeinde



K O N O L F I N G E N

Gebührentarif

22. Dezember 2010
mit Änderungen bis 20. März 2013

Gestützt auf

die Gebührenverordnung der Gemeinde Konolfingen vom 22. Dezember 2010 und
das Polizeireglement der Gemeinde Konolfingen vom 4. Juli 2012

erlässt der Gemeinderat folgenden

Gebührentarif

- | | |
|--------------------------------|---|
| 1. Aufwandgebühr I | Fr. 80.— pro Stunde |
| 2. Aufwandgebühr II | Fr. 110.— pro Stunde |
| 3. Fotokopien (durch Personal) | —20 Rp. schwarz / weiss pro Seite
—50 Rp. farbig pro Seite |
| 4. Hundetaxe | Fr. 100.— pro Hund und Jahr ^{a)} |

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit der Gebührenverordnung auf 1. März 2011 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 22. Dezember 2010

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

sig.

sig.

Peter Moser

Hans Regez

Änderung Gebührentarif

^{a)} Diese Ergänzung wurde vom Gemeinderat am 20. März 2013 beschlossen und rückwirkend auf
1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Die Änderung wurde im Anzeiger vom 28. März 2013 publiziert.